

GIS 4.0

Rechtliche Einordnung

Der neue § 5 Abs. 5 InsO und die Verpflichtung, ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten – eine rechtliche Einordnung.

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	1
2. In welchen Verfahrensarten ist ein elektronisches GIS vorzuhalten?	2
3. Wer darf Einsicht in das elektronische GIS nehmen?	2
4. Welche Dokumente müssen im el. GIS zur Verfügung gestellt werden?	2
5. Wie und wann müssen die Dokumente zur Verfügung gestellt werden?	2
6. Über welchen Zeitraum müssen die Informationen zur Verfügung gestellt werden?	3
7. Wer trägt die Kosten für ein elektronisches GIS?	3

1. Rechtsgrundlage

In welchen Fällen ist ein elektronisches Gläubigerinformationssystem (GIS) verpflichtend?

Mit dem SanInsFoG wurde in der Insolvenzordnung (InsO) ein neuer § 5 Abs. 5 geschaffen. Dieser macht ein elektronisches Gläubigerinformationssystem für Insolvenzverwalter dann verpflichtend, wenn der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei in § 22a Absatz 1 InsO genannten Merkmale erfüllt. Diese sind:

- mindestens 6.000.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs;
- mindestens 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
- im Jahresdurchschnitt mindestens fünfzig Arbeitnehmer.

In allen weiteren Verfahren **soll** der Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten.

Wie ist diese „Soll-Vorschrift“ zu verstehen?

Aktuelle Kommentierungen, wie zum Beispiel in **Madaus BeckOK Insolvenzrecht, Fridgen/Geiwitz/Göpfert**, 24. Edition, § 5 InsO Rn 26, gehen davon aus, dass es nur **noch in Ausnahmefällen** möglich sein wird, bei der Verwalterauswahl gem. § 56 InsO auf Personen zurückzugreifen, die ein den Anforderungen des § 5 Abs. 5 InsO gerecht werdendes elektronisches Gläubigerinformationssystem **nicht vorhalten**.

Auch **Reck in Schmidt, Privatinsolvenzrecht Kommentar**, 2. Auflage 2022, § 5, Rn. 16 geht davon aus, dass diese „Soll-Vorschrift“ sprachlich den **Regelfall** mit möglichen Ausnahmen beschreibt.

Einige Insolvenzgerichte fordern bereits aktiv, dass Kanzleien ein solches System vorzuhalten haben. Auch deshalb ist davon auszugehen, dass es, wenn auch noch nicht ausdrücklich durch Gesetz, doch faktisch zur Pflicht werden wird, ein elektronisches GIS vorzuhalten.

2. In welchen Verfahrensarten ist ein elektronisches GIS vorzuhalten?

- Nach dem Gesetzeswortlaut jedenfalls im eröffneten Insolvenzverfahren.
- Gesetzlich zwar nicht geregelt, spricht doch einiges dafür, ein elektronisches GIS auch in der Wohlverhaltensphase vorzuhalten, da gerade in dieser Zeit der personelle Aufwand für die Kanzlei und die Gerichte geringgehalten werden sollte.
- Aufgrund der für Gläubiger vergleichbaren Interessenslage, erscheint auch in Eigenverwaltungsverfahren ein elektronisches GIS durchaus sinnvoll. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt es auch hier nicht.

3. Wer darf Einsicht in das elektronische GIS nehmen?

- Zunächst jeder Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat
- Das Insolvenzgericht
- **NICHT MEHR:** Gläubiger, deren Forderungen bestritten wurden
- **NICHT MEHR:** Gläubiger, die ihre Forderung zurückgenommen haben
- **NICHT MEHR:** Gläubiger, deren Forderung von Dritten bezahlt wurde

4. Welche Dokumente müssen im elektronischen GIS zur Verfügung gestellt werden?

- Alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, wie beispielsweise die Vergütungsfestsetzung (§ 64 Abs. 1 InsO), die Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 200 InsO), die Einstellung des Verfahrens (§§ 207 ff InsO) etc.
- Alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen
- Alle Unterlagen und Informationen, die eigene Forderungen der Gläubiger betreffen

5. Wie und wann müssen die Dokumente zur Verfügung gestellt werden?

- In einem gängigen Dateiformat, beispielsweise als PDF
- Die Dokumente müssen unverzüglich in das elektronische GIS eingestellt werden. In der Regel dürfte hier die taggleiche Einstellung gemeint sein (so Rüther in, Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 9. Auflage 2022, § 5 Rn. 49).

6. Über welchen Zeitraum müssen die Informationen online zur Verfügung gestellt werden?

- Nach dem Gesetzeswortlaut muss ein Verfahren erst ab Eröffnung im elektronischen GIS veröffentlicht werden.
- Wie lange das Verfahren online bleiben muss, ist gegenwärtig nicht geregelt. Über die Aufhebung oder die Einstellung hinaus, sollte das Verfahren allerdings bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im elektronischen GIS verbleiben (so Rüter in, Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 9. Auflage 2022, § 5 Rn. 51). Eine Ausnahme könnte hier das Verbraucherinsolvenzverfahren bilden, welches gegebenenfalls während der Wohlverhaltensphase bis zum Verfahrensende ein Beibehalten des elektronischen GIS erfordert, auch wenn der Treuhänder im Gesetz nicht ausdrücklich genannt ist (a.a.O, siehe auch Lüdtkke, ZVI 2021,91).

7. Wer trägt die Kosten für ein elektronisches GIS?

Schließlich stellt sich nun auf Basis dieser geänderten Rechtslage die Frage der Kostentragung für ein elektronisches Gläubigerinformationssystem.

Gesetzlich ist diese Frage nicht geregelt.

Eines scheint jedoch klar. Die Begründung des BGH in seiner Entscheidung vom 14.07.2016, Az.: IX ZB 62/15, mit der er es abgelehnt hatte, dass die Kosten eines Gläubigerinformationssystems aus der Masse aufzubringen sind, greift nun nicht mehr. Der BGH argumentierte, dass es sich beim Vorhalten eines elektronischen Gläubigerinformationssystems um eine freiwillige Leistung des Insolvenzverwalters handelt. Diese Auffassung kann nun keinen Bestand mehr haben. Nicht nur für die Verpflichtung, sondern grundsätzlich auch für die „Soll-Vorschrift“, da sie sprachlich den Regelfall mit möglichen Ausnahmen beschreibt (siehe Reck in Schmidt, Privatinsolvenzrecht, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 5, Rn. 16).